

Der Anmelder haftet auch für Verstöße bei Demonstration

BNN
KA-Local
20.6.08

Amtsgericht verurteilt einen Studenten zu einer Geldstrafe

Von unserem Mitarbeiter
Marcus Dischinger

Wer wird eigentlich zur Rechenschaft gezogen, wenn Teilnehmer einer Demonstration gegen Auflagen verstoßen, die die Behörden verhängt haben? Die Person, die die Kundgebung angemeldet hat. So zumindest war die Sichtweise des Amtsgerichts Karlsruhe gestern Nachmittag, die einen 27 Jahre alten Studenten zu einer Geldstrafe verurteilte. Bei einer weitgehend friedlichen Demonstration im Mai 2007 gegen die rechts-widrigen Hausdurchsuchungen bei vermeintlich verdächtigen Linksautonomen im Vorfeld des G-8-Gipfels durch die Bundesanwaltschaft war es laut Gericht zu Verstößen gegen Auflagen gekommen.

Richter Karl Neubert sah es nach einer umfangreichen Beweisaufnahme als erwiesen an, dass Teilnehmer im vorderen Bereich der Kundgebung Transparente so gehalten hätten, dass die Personen nicht mehr zu erkennen gewesen seien. Außerdem seien im Verlaufe der Demonstration etliche Teilnehmer mehrere Male auf eine Polizeikette zugerannt. Auch dies war durch die Auflagen verboten und gilt damit als Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Gegen diese und andere Auflagen hatte der Anmelder Widerspruch eingelegt, der aber vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem

Eilverfahren abgelehnt worden war. Jetzt verhängte der Richter noch 60 Tagessätze zu je 15 Euro und blieb damit deutlich unter den von der Staatsanwaltschaft beantragten 160 Tagessätzen. Der Verteidiger hatte Freispruch beantragt.

Die Beweisaufnahme förderte außerdem ein großes Ausmaß an Fehlverhalten in einer GmbH zutage, die rund zur Hälfte der Stadt Karlsruhe gehört. Eine Zeugin, die in der Dienststelle Bürgerservice und Sicherheit (BuS) arbeitet, hatte die Stadtmarketing

Demonstranten waren hinter Plakaten nicht zu erkennen

Karlsruhe GmbH routinemäßig über den bevorstehenden Demonstrationzug und die Wegstrecke informiert. In ihrem

„Newsletter“ für die Geschäftsleute ließ das Stadtmarketing hingegen als „Warnung“ weiter verbreiten, dass auch gewaltbereite Autonome aus Hamburg zur Demonstration kommen würden. Dass dies nicht der Fall sein würde, hatte der Angeklagte zuvor bei BuS allerdings glaubhaft versichert, sagte die Zeugin aus. Damit nicht genug: der Newsletter der Marketinggesellschaft war unterzeichnet mit dem Namen der BuS-Mitarbeiterin, von der die Informationen aber nicht stammten. Von wem die Informationen stammten, blieb ungeklärt. Damals musste der Erste Bürgermeister eingreifen. Er veranlasste eine Korrektur und eine Entschuldigung der GmbH gegenüber der Dienststelle.